

Anmerkung zu: BGH 4. Zivilsenat, Urteil vom 22.01.2020 - IV ZR 125/18
Autor: Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht
Erscheinungsdatum: 14.05.2020

Quelle:



Norm: § 305c BGB
Fundstelle: jurisPR-VersR 5/2020 Anm. 3
Herausgeber: Prof. Dr. Peter Schimikowski, RA
Zitiervorschlag: Jacob, jurisPR-VersR 5/2020 Anm. 3

Unfallfiktion bei Verletzungen im Schulterbereich

Leitsätze

- 1. Eine Ruptur der Supraspinatussehne ist eine Verletzung „an Gliedmaßen“ i.S.v. Nr. 1.4.1 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2008).**
- 2. Eine Minderung wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen nach Nr. 3 AUB 2008 kann auch bei einer Sehnenruptur in Betracht kommen.**

A. Problemstellung

Ziff. 1.4 AUB erweitert den Unfallbegriff dahingehend, dass bestimmte, im Einzelnen aufgeführte Gesundheitsschäden infolge erhöhter Kraftanstrengung in den Versicherungsschutz einbezogen werden. Abgrenzungsprobleme tauchen bei der Fragestellung auf, ob Funktionseinschränkungen in Bereichen, in welchen Extremitäten mit dem Torso verbunden sind, den Gliedmaßen zuzuordnen sind oder nicht. Dies gilt insbesondere für den häufig anzutreffenden Fall einer Zerreißen der zur Rotatorenmanschette gehörenden Supraspinatussehne, welche die Schulter mit dem Oberarm verbindet, oder einer Verletzung des Sternoklavikulargelenks, der knöchernen Verbindung der oberen Extremität mit dem Rumpf.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger unterhält bei der Beklagten eine private Unfallversicherung, die gemäß Ziff. 1.4 AUB Versicherungsschutz auch für solche Ereignisse gewährt, bei welchen durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder gerissen werden.

In dem zur Entscheidung stehenden Sachverhalt zog sich der Kläger durch das Anheben eines ca. 20 kg schweren Farbeimers einen Riss der Supraspinatussehne der rechten Schulter zu. Ein von der Beklagten beauftragter Gutachter kam zu dem Ergebnis, die Mitwirkung unfallfremder Erkrankungen – der Kläger hatte vor längerer Zeit eine Schulterreckgelenksprengung rechts erlitten – betrage 100%, woraufhin die Beklagte Leistungen ablehnte.

Das Berufungsgericht hat die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, dem Kläger Versicherungsschutz unter Zugrundelegung einer mitursächlichen Vorschädigung von 90% zu gewähren. Diese Entscheidung hat der BGH bestätigt.

Seiner Auffassung zufolge stellten das Anheben des Eimers eine erhöhte Kraftanstrengung und der hierauf beruhende Riss der Supraspinatussehne eine Verletzung an Gliedmaßen i.S.v. Ziff. 1.4 AUB dar. Letzteres ergebe sich aus einer Auslegung der Klausel aus der Sicht eines durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers. Dieser orientiere sich bei der Beurteilung von Verletzungen in Bereichen, in welchen die Gliedmaßen – also Arme und Beine – mit dem Rumpf verbunden sind, zunächst am Wortlaut von Ziffer 1.4 AUB. Danach erfordere die Klausel keine Verletzung der Gliedmaße selbst, sondern eine Verletzung an Gliedmaßen. Das werde er dahin ehend verstehen, dass auch solche Körperteile erfasst werden sollen, die sowohl mit Gliedmaßen

als auch mit dem Rumpf verbunden sind. Dazu werde er auch die im Streitfall verletzte Supraspinatussehne zählen, die als Teil der Rotatorenmanschette den Oberarm mit Schulter und Rumpf verbindet. Gestützt werde dieses Ergebnis durch den systematischen Zusammenhang der Klausel mit der Gliedertaxe (Ziff. 2.1.2.2.1 AUB), wonach es nicht auf Verletzungen an Gliedmaßen, sondern auf den Verlust oder die Funktionsunfähigkeit des Armes bzw. des Beins ankomme. Während ihn nichts darauf hinweise, dass der gesamte Schultergürtel bei der Anwendung der Gliedertaxe dem Arm zuzurechnen wäre (so BGH, Urt. v. 01.04.2015 - IV ZR 104/13 - VersR 2015, 617), werde der Versicherungsnehmer die auf Verletzungen an Gliedmaßen abstellende Klausel in Ziffer 1.4 AUB insoweit als weiter gefasst verstehen.

C. Kontext der Entscheidung

Die Frage, ob Verletzungen in Bereichen, in welchen Extremitäten mit dem Torso verbunden sind, den Gliedmaßen zuzuordnen sind oder nicht, war bislang höchstrichterlich nicht geklärt und in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Dies betraf insbesondere den häufig anzutreffenden Fall einer Zerreißung der zur Rotatorenmanschette gehörenden Supraspinatussehne, welche die Schulter mit dem Oberarm verbindet, oder einer Verletzung des Sternoklavikulargelenks, der knöchernen Verbindung der oberen Extremität mit dem Rumpf. So wurde eine Zugehörigkeit zu den Gliedmaßen überwiegend bejaht (OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.12.2010 - 5 U 638/09 - RuS 2013, 618; OLG Koblenz, Urt. v. 09.06.2000 - 10 U 920/98 - OLG Koblenz 2001, 30; LG Dortmund, Urt. v. 27.03.2014 - 2 O 289/12 - RuS 2016, 359; LG Berlin, Urt. v. 11.02.2010 - 7 O 136/07 - RuS 2010, 253; Hoenicke, RuS 2009, 489; Naumann/Brinkmann, ZfSch 2012, 69, 71), teilweise aber auch verneint (OLG Dresden, Beschl. v. 16.06.2008 - 4 U 1046/07 - RuS 2008, 432; Mangen in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 47 Fn. 95).

Soweit der BGH (Urt. v. 01.04.2015 - IV ZR 104/13 - VersR 2015, 617) entschieden hat, das Schulterreckgelenk gehöre nicht zum Arm, stellt sich die Frage, ob hieraus der Schluss gezogen werden kann, dass eine solche Verletzung auch nicht unter Ziff. 1.4 AUB fällt, zumal das Schulterreckgelenk – anders als die Supraspinatussehne – keine unmittelbare Verbindung mit dem Oberarm aufweist, sondern das Schlüsselbein mit dem Schulterblatt verbindet (vgl. Naumann/Brinkmann, VersR 2015, 1350, 1355; vgl. auch OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.12.2010 - 5 U 638/09 - RuS 2013, 618, welches die Termini obere Gliedmaße und Arm gleichsetzt). Da Ziff. 1.4 AUB allerdings keine eindeutige Abgrenzung vorgibt, ist gemäß § 305c Abs. 2 BGB von der für den Versicherungsnehmer günstigeren Variante auszugehen, die Schulter also dem Oberarm zuzuordnen, so dass entsprechend der Entscheidung des BGH diesen Bereich betreffende Gesundheitsschädigungen unter die Unfallfiktion fallen (so bereits LG Berlin, Urt. v. 11.02.2010 - 7 O 136/07 - RuS 2010, 253; Jacob, AUB 2014, Ziff. 1 Rn. 29).

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung des BGH bringt Klarheit in ein bislang umstrittenes Problemfeld der Reichweite der Ziff. 1.4 AUB.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Bestätigt hat der BGH die Entscheidung der Vorinstanz, die Invaliditätsleistung gemäß Ziff. 3 AUB um 90% zu kürzen. Dabei ist er der vereinzelt vertretenen Auffassung, Vorschäden an Sehnen müssten generell unberücksichtigt bleiben, weil gesunde Sehnen allein aufgrund gesteigerter Kraftentfaltung nicht dauerhaft geschädigt werden könnten, mithin eine Vorschädigung der Invalidität immanent sei (so OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.06.2004 - 4 U 231/03 - RuS 2005, 168; Rixecker, ZfSch 2004, 575), entgegengetreten, da eine derartige teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs von Ziff. 3 AUB weder im VVG noch in den AUB eine Stütze findet (Jacob, AUB 2014, Ziff. 3 Rn. 9).